



# Allgemeine Geschäftsbedingungen FAGASOL KIG

Stand Mai 2021

## 1. Allgemeines

1.1. Diese AGB sind die Grundlage für sämtliche Rechtsgeschäfte (nachfolgend «Leistungen» genannt) zwischen der FAGASOL KIG und ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Kunden» genannt). Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle zukünftigen Leistungen mit dem Kunden.

1.2. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

1.3. FAGASOL KIG hält sich bei der Bearbeitung Ihrer Daten an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Mit dem Auftrag zur Offertstellung ist der Kunde einverstanden, dass Name, Adresse und weitere relevante Daten erfasst werden. Die Daten werden ausschliesslich zur Abwicklung des Auftrages und zu keinem anderen Zweck bearbeitet. Es werden keinerlei Daten Dritten zugänglich gemacht.

## 2. Angebote / Bestellungen / Lieferbedingungen

2.1. Angebote der FAGASOL KIG in Inseraten, Website oder Social Media sind unverbindlich. Sie verpflichten FAGASOL KIG nicht zur Annahme von Leistungen. Die Bestellung des Kunden gilt als Offerte FAGASOL KIG gegenüber.

2.2. FAGASOL KIG behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktions- oder Materialänderungen des Solarsystems vorzunehmen wie beispielsweise Änderungen an den Systemteilen, namentlich in Bezug auf die Nennleistung der Module bzw. der Modultypen (+/- 5 Wp pro Modul), oder am Zubehör. Allfällige Mehr- oder Minderleistungen werden linear abgerechnet.

2.3. Liefer- bzw. Installationstermine (nachfolgend «Termine» genannt) sind nur verbindlich, wenn diese gemeinsam zwischen FAGASOL KIG und dem Kunden vereinbart worden sind und in schriftlicher Form vorliegen. Die Einhaltung von Terminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, wie namentlich den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Angaben und Bewilligungen.

2.4. Die Leistungsverpflichtung von FAGASOL KIG steht unter dem Vorbehalt, dass FAGASOL KIG durch Lieferanten oder Hersteller rechtzeitig und richtig beliefert wird. Andernfalls ist FAGASOL KIG berechtigt aber nicht verpflichtet, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder vom Vertrag gemäss Ziffer 2.7. zurückzutreten. FAGASOL KIG verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.

2.5. Trägt FAGASOL KIG nachweisbar die Schuld an der Nichteinhaltung der verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz



des durch die Verzögerung verursachten und nachgewiesenen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf maximal 5% des Bestellungswerts der bei Ablauf

der Termine und Fristen ausstehenden Leistung. Weitere Ansprüche aus Leistungsverzögerungen, inkl. Anspruch auf Verzugszins, sind ausgeschlossen.

2.6. Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von FAGASOL KIG zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften oder Massnahmen von Behörden) verlängern die Termine und Fristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen und auch bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 2.5 ausgeschlossen.

### 3. Bewilligungsverfahren

3.1. Wird auf bestimmten Arealen eine Installations- bzw. Baubewilligung für das Solarsystem verlangt, ist der Kunde, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, verpflichtet, das Gesuch für diese Bewilligung unverzüglich einzureichen.

3.2. FAGASOL KIG kann die Erstellung des Baugesuchs gegen einen Aufpreis von CHF 120.- übernehmen und es dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss zusenden. Die Unterschrift und die fristgerechte Einreichung des Gesuches sind jedoch Sache des Kunden.

### 4. Informationspflichten des Bestellers

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, FAGASOL KIG bei Vertragsabschluss über allfällig vorhandene objektspezifische Gefahren oder Merkmale (wie Asbest, Mängel an der Dachkonstruktionsstärke und -abdeckung etc.) zu informieren.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, sind die Zahlungen unmittelbar nach der Installation und Nutzungsanweisung vor Ort per Karten- oder Barzahlung zu leisten.

5.2. FAGASOL KIG behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist FAGASOL KIG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

### 6. Gefahrtragung (Nutzen und Gefahr)



6.1. Mit der jeweiligen Betriebsbereitschaft des einzelnen Solarsystems gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

## 7. Inbetriebnahme / Abnahme / Mängelrüge

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen der FAGASOL KIG sofort zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von drei Tagen nach Inbetriebnahme, bei versteckten Mängeln spätestens drei Tage nach Entdecken, FAGASOL KIG schriftlich zu melden.

7.2. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate und beginnt am Lieferdatum bzw. nach der Inbetriebnahme des Solarsystems, spätestens jedoch 2 (zwei) Monate nach Übergang von Nutzen und Gefahr. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge gemäss Ziffer 9.1, führt dies zur Verwirkung aller Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz, soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.

7.3. Die Verjährungsfrist wird weder durch Handlungen des Kunden noch der FAGASOL KIG unterbrochen.

7.4. Wegen unerheblicher Mängel darf der Kunde die Annahme der Leistung nicht verweigern.

## 8. Haftung

8.1. Nicht als Mängel gelten Fehler, die FAGASOL KIG nicht zu vertreten hat, insbesondere Fehler aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung und Eingriffe (wie Änderungen oder Reparaturen) des Kunden oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung der FAGASOL KIG, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, Überspannung, besonderer klimatischer Verhältnisse, Blitzschläge, Umgebungseinflüsse (wie Immissionen oder Luftverschmutzung) oder als Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8.2. Ebenfalls nicht als Mängel gelten unerhebliche oder optische Abweichungen von der Beschaffenheit, farbliche Veränderungen, unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.).

8.3. Ausserdem wird jegliche Gewährleistung für Mängel soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet FAGASOL KIG ausschliesslich für absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen. Jede weitere Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten allfälliger Erfüllungsgehilfen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



8.4. Soweit die Haftung der FAGASOL KIG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden der FAGASOL KIG.

8.5. Bei ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen steht FAGASOL KIG unter Ausschluss aller gesetzlichen Gewährleistungsansprüche das Recht zu, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.

8.6. Sollte die Verbesserung zweimal fehlschlagen, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Massgabe und unter der Voraussetzung von Ziffer 8.7. Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

8.7. Trägt FAGASOL KIG nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Kunde Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, der ihm trotz Verbesserung, Preisminderung oder Rückabwicklung der betroffenen Leistung entstanden ist. Für alle Schäden gilt eine Höchstgrenze von maximal 20% des Wertes der mangelhaften Leistung.

## 9. Herstellergarantie

9.1. Soweit der Mangel durch Erzeugnisse Dritter entstanden ist, beschränkt sich die Haftung auf die schriftlich vereinbarten Mängelhaftungsansprüche und -rechte (Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. der Lieferanten), die dem Kunden gegenüber den Lieferanten oder Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen.

9.2. Können von FAGASOL KIG erbrachte Leistungen Dritter während der Vertrags- oder Gewährleistungsdauer bzw. während der Dauer der Herstellergarantie aus Gründen, welche die FAGASOL KIG weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, nicht mehr geleistet werden (z. B. bei Insolvenz des Dritten), besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz und/oder die Gewährleistungsrechte. In solchen Fällen wird die FAGASOL KIG auf Wunsch des Kunden alles Zweckmässige und Zumutbare unternehmen, um den Kunden bei der Suche und der Evaluation von Ersatzleistungen zu unterstützen.

## 10. Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflichten des Kunden

10.1. Der Kunde ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Betriebs-, Wartungs-, Installations-, Bedienungs- oder Unterhaltsvorschriften der FAGASOL KIG, der Hersteller und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung einzuhalten und zu beachten sowie die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

10.3. Hat der Besteller die Pflichten gemäss Ziffer 10.1 und 10.2 missachtet, ist jede Haftung der FAGASOL KIG ausgeschlossen (gemäss Ziffer 8.1. – 8.4.).



## 11. Verwendung von Bildmaterial

11.1. Vor, während und nach der Fertigstellung der Installationsarbeiten werden durch die FAGASOL KIG Fotoaufnahmen zur Dokumentation der Arbeit erstellt. Der Vertragspartner gibt ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Fotoaufnahmen aufgenommen und auf der Webseite der FAGASOL KIG veröffentlicht und für weitere Marketingzwecke verwendet werden dürfen. Dies gilt nur für Fotoaufnahmen auf denen keine Personen zu sehen sind. Sollten Personen auf den Fotoaufnahmen abgebildet sein, wird deren Einwilligung zur Verwendung in einer separaten Erklärung eingeholt.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

12.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Winterthur, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. AGROLA Solar ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.